

## DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## VERFÜGUNG

Klenk H - 3

vom 22. Dezember 1980

G 5 h Illnau-Effretikon. Lindau. Maggi AG, Kempttal. Quell-  
 G 9 h wasserfassungen Kaltenried ( Grundwasserrecht h 4-3 )  
 G 13 h und Riemenholz ( Grundwasserrecht h 4-4 ). Ausscheidung  
 von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 19. März 1975 erstellte die Maggi AG, Kempttal, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Kaltenried ( Grundwasserrecht h 4-3 ) und Riemenholz ( Grundwasserrecht h 4-4 ). Pläne und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 7. Juni 1977 vorgeprüft worden. Die Schutzzonen liegen in Illnau-Effretikon und Lindau.

Am 13. November 1978 setzte der Gemeinderat Lindau die Schutzzonen fest. Die Festsetzung der Schutzzonen durch den Stadtrat Illnau-Effretikon erfolgte am 14. August 1980. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 14. November 1980 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen Kaltenried und Riemenholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Lindau vom 13. November 1978 und des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 14. August 1980 fest-

